

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Simone Probst, Rezzo Schlauch und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7385, 13/7934 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für
Informations- und Kommunikationsdienste
(Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) ist ungeeignet, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzung neuartiger Informationsdienste zu fördern. Trotz aller Deregulierungsrethorik wird hier ein Bereich reguliert, der sich noch in der Entwicklung befindet. Das Gesetz weist schwerwiegende Defizite auf, die ein Inkrafttreten zu einer neuen Hürde für Kunden wie Anbieter von Informationsdienstleistungen machen würden. Eine derartige Regulierung treibt Anbieter zur Abwanderung und behindert die Schaffung neuer Arbeitsplätze in dieser Branche:

1. Die Bundesregierung hat mit dem IuKDG ein für die in diesem Bereich tätigen Unternehmen schädliches Gesetz vorgelegt. Die Multimedia-Branche, die gerade von der Bundesregierung wegen ihres rasanten Wachstums als Hoffnungsträger wirtschaftlicher Aufwärtsentwicklung angeführt wird und in der Arbeitsplätze entstehen, geht bereits von langwierigen juristischen Auseinandersetzungen aus, die durch das IuKDG verursacht werden. Die aus dem IuKDG folgenden widersprüchlichen Zuständigkeiten, unklaren Folgen der Verantwortung für Inhalte Dritter und weiterer Punkte gefährden die Geschäftsgrundlage besonders von kleinen und mittleren Unternehmen dieser jungen Branche, statt ihre Entwicklung zu fördern.
2. Der Entwurf führt wegen seiner mangelhaften Abgrenzung zum Mediendienstestaatsvertrag der Bundesländer nicht zu

der erforderlichen Rechtssicherheit, sondern zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit. Ob Internet oder Digitalfernsehen: Diese digitalen Dienste bieten sowohl individual- wie massenkommunikative Angebote an; die grundgesetzlich gefaßten Regelungszuständigkeiten für Individual- und Massenkommunikation laufen bei ihnen ins Leere. Jeder Versuch, dies wie im IuKDG per Definition zu differenzieren, ist inadäquat und verbreitet die Illusion einer Rechtssicherheit, die so nicht herzustellen ist.

3. Die Vermischung von individual- und massenkommunikativen Elementen in digitalen Diensten entzieht dem IuKDG die grundgesetzliche Basis der Gesetzgebung für seinen Kern in Artikel 1. Der von der Bundesregierung angeführte Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ist für Artikel 1 IuKdG nicht stichhaltig, da es hierin keineswegs allein um das Recht der Wirtschaft geht. Jegliche Regelung von digitalen Diensten setzt daher die Fortentwicklung der Regelungskompetenzen von Bund und Ländern jenseits der überkommenen Trennung von Individual- und Massenkommunikation und damit aber eine Grundgesetzänderung voraus. Zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für digitale Dienste wäre dem Bund dabei nach Artikel 75 Abs. 1 GG eine Rahmenkompetenz etwa in Fragen des Daten- und Verbraucherschutzes einzuräumen, die von den Ländern in medienspezifischen Fragen auszufüllen wäre. Ohne eine solche Maßnahme sind der Artikel 1 IuKdG und damit alle darauf aufbauenden Regelungen ebensowenig grundrechtsfest wie praktikabel.
4. Die Frage der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für Inhalte Dritter ist im Gesetzentwurf nebulös und widersprüchlich geblieben. Die Auflage, Diensteanbieter müßten den Zugang zu inkriminierten Angeboten Dritter verhindern, bringt entweder Diensteanbieter in eine unlösbare rechtliche Zwangslage oder reduziert sich wegen ihrer Undurchsetzbarkeit auf rein symbolische Kontrolle.
5. Das Gesetz zur digitalen Signatur (SigG) kommt verfrüht. Darin wird eine Technik von hoher Dynamik geregelt. Die gesetzliche Regelung eines solchen „Experimentierbereichs“ hätte zum jetzigen Zeitpunkt nur Nachteile. Nutzbar ist die digitale Signatur nur bei nicht-formgebundenen Verfahren, bei denen aber auch keine Notwendigkeit für eine technische Vorschrift wie das SigG besteht. Mit einer vorschnellen Festlegung auf bevorzugte Verfahren könnte sich die Bundesrepublik Deutschland von der internationalen technischen Entwicklung abkoppeln. Erfahrungen und Verbesserungen aus dem Praxis-einsatz lassen sich später nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand einer Gesetzes- oder Verordnungsnovelle umsetzen.
6. Die Bundesregierung hat für die Entfaltung einer selbstbestimmten Nutzung digitaler Dienste im IuKDG wichtige Bereiche außer acht gelassen:
 - a) Der Datenschutz hätte durch das unmißverständliche Bekenntnis zu Mitteln zur uneingeschränkten Nutzung von Verschlüsselungsverfahren gestärkt werden müssen. Statt

dessen fordern einzelne konservative Innenpolitiker immer wieder das Verbot solcher Kryptierverfahren. Dies führte bereits zu Verunsicherung und Schaden.

- b) Die Bundesregierung hat auch nicht ansatzweise den Versuch gemacht, einen Verbraucherschutz für digitale Dienste zu erarbeiten, der den bei herkömmlichen Geschäften erreichten Stand auch für diese Dienste sichert. Fragen der Haftung hat sie konsequent ausgeblendet.
7. Der Entwurf des IuKDG wird daher weder grundlegenden Erfordernissen an ein solches Gesetz noch den von der Bundesregierung selbst gesteckten Zielen gerecht. Der Versuch, in der sich rapide wandelnden Informations- und Kommunikationstechnologie Strukturen zu fixieren, die auf überholten Begriffen fußen, ist zum Scheitern verurteilt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Einvernehmen mit den Ländern über die bei digitalen Diensten nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Regelungszuständigkeiten herzustellen, wobei dem Bund nur eine Rahmenkompetenz zuerkannt wird und die medialen Regelungskompetenzen der Länder gewahrt werden;
2. Maßnahmen zu ergreifen, die die selbstbestimmte Nutzung elektronischer Netze und eine Vielfalt des Angebots unterstützen, statt dies zu behindern. Grundvoraussetzungen dafür sind die Vermittlung von Medienkompetenzen und die Stärkung der informationellen Grundversorgung. Dabei darf Medienkompetenz in Projekten wie „Schulen ans Netz“ nicht auf die passive Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien reduziert werden, sondern muß vor allem auch die Gestaltung und Erstellung von Inhalten vermitteln. Darüber hinaus gilt es, Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Produzenten von Wissen und das Deutsche Forschungsnetz als Infrastruktur für den Zugriff und die Verteilung dieses Wissens besonders zu fördern. Ausbildungseinrichtungen sind in besonderer Weise und dauerhaft mit kostengünstigen und leistungsfähigen Zugängen zu Informationsdiensten auszustatten;
3. die Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes an den Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologie und in digitalen Diensten auszurichten und die notwendigen Anpassungen des Schutzniveaus vorzunehmen;
4. aus Gründen des Jugendschutzes Eltern und Erziehungsbeauftragte darüber aufzuklären, wie der Informationszugang in elektronischen Netzen altersgerecht gehandhabt werden kann. Außerdem müssen die Strafverfolgungsbehörden durch geeignete Mittel in die Lage versetzt werden, auch international der Urheber strafbarer und jugendgefährdender Inhalte habhaft zu werden;
5. die Frage der Verantwortung von Providern für Inhalte Dritter in globalen Netzen nicht durch unklare Regelungen den Ge-

richten zu überlassen, sondern realitätstauglich zu regeln und sich dabei an den in der Telekommunikation etablierten Normen zu orientieren. Kein Telekommunikationsanbieter wird schließlich für die Übermittlung von strafrechtlich relevanten Inhalten auf seinen Netzen für verantwortlich gehalten – auch Zugangsprovider zu elektronischen Netzen sollten in dieser in internationalen Abkommen geregelten Weise behandelt werden;

6. sich in den von ihr angekündigten internationalen Verhandlungen zur Kontrolle des Internets um gegenseitige Toleranz unterschiedlicher kultureller und gesellschaftlicher Maßstäbe zu bemühen. Die einseitige Kontrolle von Internet-Inhalten und die Durchsetzung nationalen Rechts im Internet sind Folge kultureller Differenzen. Statt einseitige Maßnahmen zu versuchen, sollte die Bundesregierung auf einen Konsens demokratischer Staaten hinwirken und Zensurbestrebungen auf nationaler wie internationaler Ebene entgegenzutreten;
7. das Gesetz über digitale Signaturen zurückzustellen, um offene gebliebene Fragen durch die wissenschaftliche Begleitung eines breiten Praxiseinsatzes anzugehen und technisch-organisatorische Sackgassen zu vermeiden;
8. die Technikfolgenabschätzung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie zu intensivieren, um durch die kompetente Analyse des absehbaren tiefgreifenden Wandels den gesellschaftlichen Diskurs zu ermöglichen. Nicht zuletzt die Ausrichtung des IuKDG an überkommenen medialen Konzepten macht das Bedürfnis nach solchen Analysen offensichtlich. Hierfür sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

Bonn, den 10. Juni 1997

Dr. Manuel Kiper

Simone Probst

Rezzo Schlauch

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion